

Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte
am 08.12.2022

Ort: Videokonferenz (WebEx)

Zeit: 10:00 bis 13:00 Uhr

Teilnehmende

Aufsicht

Busse, Jan (Co-Chair)
Hofer, Markus (Co-Chair)

Bietendüvel, Tim
Friebe, Sophie
Gebauer, Alexandra
Krögerrecklenfort, Alexander
Meyerhoff, David
Nohl, Stefan
Reichwein, Ingo
Saligmann, Premiga
Simon, Jannik
Szivek, Ernő

Verbände der Kreditwirtschaft

Andrae, Silvio
Bosch, David
Drefahl, Christian
Gaumert, Uwe
Saß, Christian
Vahldiek, Wolfgang

Kreditinstitute

Ahrens, Andreas
Christoffel, Fabian
Hyttrek, Andre
Klaas, Rolf
Penner, Gregor
Pier-Ribbert, Erwin
Rentschler, Joachim
Stein, Jürgen
Thierbach, Frank
Wehmeyer, Stefanie

1. Einleitung / Begrüßung

Die Aufsicht begrüßt alle Teilnehmenden und informiert, dass die Foliensätze im Nachgang zur Verfügung gestellt werden.

2. CRR / CRD - Prozess zur FRTB- Umsetzung

a. Aktuelle Entwicklungen, Stand

Die Aufsicht präsentiert den aktuellen Stand im CRR3-Entwicklungsprozess und geht detaillierter auf vier bedeutendere, übergeordnete Themenpunkte im Rahmen des CRR3-Prozesses ein. Es werden dabei die jüngsten Entwicklungen zum Bankenpaket unter der tschechischen Ratspräsidentschaft erläutert. Darüber hinaus werden folgende Punkte ergänzend aufgegriffen:

- Der Art. 461a des CRR3-Entwurfs (i. F. kurz „CRR3-E“), der auf die Schaffung eines globalen Level Playing Fields in der Baseler Umsetzung abzielt, nimmt einen besonderen Stellenwert im Bankenpaket ein. Die Aufsicht zeigt sich hinsichtlich der vorgeschlagenen Einführung von Skalierungsfaktoren skeptisch, da das Vorgehen nicht näher geregelt ist und zu signifikanten Abweichungen zu Basel III führen könnte. Die im Artikel zugleich vorgesehene Überführung von abweichenden Regelungen in eine dauerhafte Regelung, mittels eines Legislativvorschlags, wird begrüßt.
- Die Aufsicht greift die Regelungen im Bereich Handelsbuchabgrenzung nach Art. 104a und Art. 106 CRR3-E auf und betont die Positionierung und bisherigen Bemühungen der deutschen Aufsicht, das Einführungsdatum für diese Artikel an das Datum der eigenmittelrelevanten FRTB-Einführung zum 01.01.2025 anzugleichen. Ein von der Aufsicht vorgeschlagenes verkürztes gesetzgebendes Verfahren, um das Inkrafttreten der genannten Artikel auf den 01.01.2025 zu verschieben, konnte von der tschechischen EU-Ratspräsidentschaft nicht umgesetzt werden. Dennoch soll die Angleichung frühzeitig kommuniziert werden, um Aufsicht und Industrie noch möglichst früh mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Zu dem Sachverhalt verfassten ISDA und AFME auch einen Brief an die EU-Kommission.

Hinweis: Nach aktueller Planung wird die EBA Anfang 2023 (voraussichtlich bis Ende Februar) darüber informieren, dass die Institute von einer vorgezogenen Umsetzung der Anforderungen der genannten Artikel bis zum In-Kraft-Treten der CRR3 absehen können.

b. Implementierung-/ Auslegungsfragen

Die Industrie präsentiert eine Auswahl bedeutender Themenbereiche der CRR3 für die Deutsche Kreditwirtschaft, die sodann diskutiert werden.

- Die Industrie schildert im Kontext der Anforderungen des Art. 106 CRR3-E die Notwendigkeit für Klarstellungen bei der Einordnung von Emissionen aus dem Handelsbuch heraus, der Liquiditätsabgabe und dem Transfer von Zinsrisiken. Die Aufsicht möchte die Punkte anhand von nachgereichten, detaillierten Unterlagen und Beispielrechnungen im Trilog-Prozess im Blick behalten und, soweit möglich, auf Klärungen hinarbeiten.
- Es wird ferner die Frage diskutiert, ob der Art. 106 CRR3-E auch das Bestandsgeschäft abdeckt, dies wird von der Aufsicht bejaht. Die Industrie weist auf die Problematik hin, dass damit unerwünschte P&L-Effekte auftreten können. Weitergehende Informationen werden von den Verbänden und Banken nachgereicht.
- Die Definition und Höhe der Schwellenwerte gemäß Art. 325a CRR2 für die Anwendung des alternativen Standardansatzes wird diskutiert. Grundlegende Änderungen an diesem Schwellenwertansatz bzw. auch eine Anpassung dieser Größen wird von der Aufsicht zum

jetzigen Zeitpunkt als nicht mehr realistisch eingestuft. Ansonsten stellt der CRR3-E aus aufsichtlicher Perspektive die EU-seitige Operationalisierung der im Baseler Rahmenwerk allgemein gehaltenen Anforderung dar, für Institute mit entsprechend risikobehaftetem Handelsgeschäft (Basel III richtet sich zunächst an international tätige Banken) den alternativen Standardansatz ebenfalls verpflichtend anzuwenden. Die in der CRR2 / CRR3-E definierten Schwellenwerte sind aus aufsichtlicher Sicht angemessen.

- Es herrscht auf Aufsichts- und Industrieseite übereinstimmend die Meinung, dass Institute, die den Schwellenwert des Art. 94 CRR3-E unterschreiten, generell von der Anwendung des alternativen Standardansatzes ausgenommen werden sollten. Die Aufsicht hat im laufenden Prozess mehrmals darauf hingewiesen, dass eine Fortführung jener Regelung, die bisher in Art. 325a Absatz 8 CRR2 verankert war und für die Übergangsmeldephase gilt, auch bei Einführung der neuen Eigenkapitalvorschriften sinnvoll wäre und deshalb, anders als im aktuellen CRR3-E vorgesehen, fortgeführt werden sollte.
- Im Hinblick auf die in der CRR3-E vorgesehene Definition und Berechnung der Summe aller long/short Positionen bei Derivatepositionen kritisieren Verbände und Industrie eine bei absehbar komplexen Methoden übermäßige Belastung kleiner Institute, insbesondere durch die Anwendung eines vorgesehenen und noch zu entwickelnden EBA RTS. Die Aufsicht schließt sich der kritischen Sichtweise an und betont, dass sie einen EBA RTS ebenfalls für nicht notwendig erachtet. Sie weist zugleich darauf hin, dass dieser Punkt (Definition der Begriffe „long/short“) offenbar von großer Wichtigkeit für die tschechische EU-Ratspräsidentschaft ist.
- Den Vorschlag der Industrie, den LGD-Wert für Covered Bonds unter dem Default Risk Charge aus Konsistenzgründen an einen LGD-Wert an anderer Stelle der CRR3-E anzugleichen, lehnt die Aufsicht ab, da hier aus ihrer Sicht eine direkte Vergleichbarkeit der Ansätze nicht gegeben ist.

Themenbereich CVA

- Im Kontext der CVA-EU-Ausnahmen wird die Anforderung an die geplante Meldepflicht des Kapitaleffekts und etwaige daran geknüpfte Prozesse diskutiert. Aus aufsichtlicher Sicht möchte sich der Gesetzgeber hiermit über die Materialität der Abweichung der EU von den Baseler Regelungen informieren. Zur regulatorischen oder aufsichtlichen Erhebung der Meldegrößen ist aktuell Näheres nicht bekannt.
- Für die Anwendung des CVA simplified approach (ggü. den Regelungen auf Baseler Ebene) bestehen von Basel abweichende Schwellenwerte (und auch abweichend definierte Messgrößen für die Schwellenwerte). Die Industrie weist darauf hin, dass dies für einzelne Institute problematisch werden könnte. Aus aufsichtlicher Perspektive besteht im aktuell weit fortgeschrittenen Umsetzungsprozess voraussichtlich kein Spielraum für etwaige Anpassungen.
- Für den CVA-Standardansatz fordert die CRR3-E eine aufsichtliche Zulassung. Die Industrie erkundigt sich, wie der aufsichtliche Prozess näher ausgestaltet sein wird oder ob bzgl. eines Zeitplans Informationen bekannt seien. Den Aufsichtsvertretern liegen hierzu keine näheren Informationen vor. Die Industrie wird gebeten, dass betroffene Institute frühzeitig den Kontakt zur jeweiligen betreuenden laufenden Aufsicht / JST aufnehmen bzw. auch dass Verbände beim SSM auf eine Klärung hinwirken.

Im Folgenden wurden ausgewählte Themenbereiche im CRR3-Prozess anhand einer Präsentation der Deutschen Bank näher beleuchtet und diskutiert:

- Bzgl. der auseinanderfallenden Einführungszeitpunkte des FRTB bzw. der Art. 104a. 106 CRR3-E vergleiche die Ausführungen oben.
- Im Rahmen der neuen Handelsbuchzuordnung sieht der aktuelle CRR3-Kompromissvorschlag vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nach der bilanziellen Betrachtung eindeutig („unambiguously“) einer Handelsabsicht unterliegen, dem

Handelsbuch zugeordnet werden. Nach IFRS werden Derivate jedoch automatisch als Handelsinstrument eingestuft, ohne dass sie im Geschäftsmodell des Instituts als Handelsgeschäft klassifiziert würden. Über das Kriterium „accounting trading“ müssten damit ursprünglich dem Bankbuch zugeordnete Derivate (z. B. kundenbezogene Derivate) dem Handelsbuch zugeordnet werden. Die Aufsicht möchte diesen Punkt in den kommenden CRR3-Verhandlungen noch klären. Informationen zu betroffenen Derivaten werden von der Industrie nachgereicht.

3. Updates aus Gremien/ aktuelle Themen Industrie

a. MRG/ Kryptoassets

Die Aufsicht stellt die neuesten Entwicklungen im Bereich Kryptoassets aus der Baseler Arbeitsgruppe zu Marktrisiken vor. Der Entwurf der Arbeitsgruppe ist finalisiert und wird noch dieses Jahr veröffentlicht, sofern die Group of Governors and Heads of Supervision (GHOS) am 16.12.22 zustimmt. Hinweis: Die Veröffentlichung ist erfolgt.¹

Die wichtigsten Änderungen zum letzten Konsultationspapier sind u. a. die Änderung der Exposure Limits und der Asset-Gruppen Klassifizierung, wohingegen es keine Änderungen bei den Verfahren zur Eigenkapitalunterlegung geben soll. 2023 soll zudem eine Review zu den Inhalten der Regelungen zu Kryptoassets folgen.

b. EBA- Arbeitsgruppen SG MR/ SG SB

Die Aufsicht präsentiert eine Übersicht über den aktuellen Stand der RTS-Umsetzungen, gegliedert in vier Kategorien. Einige RTS, insbesondere in Phase 4, sind noch nicht zur Konsultation gestellt. Im Zuge der CRR3 wird mit Anpassungen der RTS zu rechnen sein. Der zweite Teil des RTS zu den Meldeanforderungen im Marktrisiko soll Anfang März 2023 konsultiert werden. In Bezug auf das aufsichtliche Benchmarking wird die Industrie über die laufende Konsultation des ITS 2024 informiert (Termin 28.02.2023), der u.a. die zusätzliche Erhebung des Default Risk Charge (DRC) und Residual Risk Add-On (RRAO) vorsieht. Bzgl. des CRD-IV-Prozesses wird die erwartete Ausweitung der Übung auf ASA-Institute dargestellt (möglicher Termin Übung 2026).

c. FRTB SA-Arbeitsgruppe

Die Aufsicht präsentiert Ziele und allgemeine Inhalte der Gremienarbeit für den alternativen Marktrisiko-Standardansatz. Ergänzend werden aktuelle aggregierte Ergebnisse für die Kapitaleffekte aus den Baseler Auswirkungsstudien und Analysen anhand von COREP-Daten vorgestellt. Es zeigen sich geringe Abweichungen für den alternativen Standardansatz im Vergleich zu den Effekten aus der Baseler Studie. Aktuell sind sämtliche Daten noch durch bestimmte Effekte wie die konservative Betrachtung von Fonds oder strukturellen FX-Positionen, die nach geltender CRR nicht von der Berechnung des alternativen Standardansatzes ausgenommen werden dürfen, verzerrt. Es wird damit gerechnet, dass sich die Kapitaleffekte im Zeitablauf weiter senken, da dies ein Erfahrungswert aus vergangenen Basel-Umsetzungsrunden ist.

4. Sonstiges

Der nächste Austausch soll nach jetzigem Stand turnusmäßig im Mai/Juni 2023 in Bonn stattfinden. Für Gespräche über Einzelthemen außerhalb des üblichen Turnus steht die Aufsicht Verbänden und Industrie auch weiterhin zur Verfügung.

¹ <https://www.bis.org/press/p221216.htm>